Strom 2026
Temp

GWV
GEMEINDEWERKE
VILLMERGEN

1. Produktbeschrieb

Temporäre Anschlüsse

Spezialanschlüsse Niederspannung oder "ohne" Messstellen

- Konsumangepasste Stromlieferung für Kunden in der Grundversorgung mit temporärem Anschluss und Bezug in Niederspannung 400/230V, beispielsweise für Baustellen, Feste, Schausteller, Events und so weiter.
- Hauptanschlusssicherung bis maximal 125A, höher nach Absprache.
- Konsumangepasste Stromlieferung für Kunden in der Grundversorgung mit Anlagen ohne Messstellen und Bezug in Niederspannung 400/230V, beispielsweise für Billetautomaten, TV- und Telefonnetzbetreiber und so weiter, deren Verbrauch aus der Anschlussleistung gerechnet wird.
- Einheitstarif für Zeitzone 1 +2 Sommer und Winter
- Die Elektroenergie des Einheitsproduktes wird aus Kernenergie produziert.

2. Preise

2.1 Energie

gwv.atom Temp	exkl. MWST	inkl. MWST
Zeitzone 1 + 2 Sommer + Winter	16.10 Rp./kWh	17.40 Rp./kWh
Grundpreis pro Monat	1.00 CHF	1.08 CHF

2.2 Netznutzung

gwv.Netz Temp

Zeitzone 1 + 2 Sommer + Winter	24.20 Rp./kWh	26.16 Rp./kWh
Grundpreis pro Monat	12.40 CHF	13.40 CHF
Grundpreis pro Monat ohne Messstellen	22.50 CHF	24.32 CHF

2.3 Messkosten

Direktmessung pro Monat	4.00 CHF	4.32 CHF
Wandlermessung pro Monat	27.00 CHF	29.19 CHF
Virtuelle Messung pro Monat	2.30 CHF	2.49 CHF
Miete pro Monat[1)]	120.00 CHF	129.72 CHF
Grundpauschale[2)] für Anschluss und Demontage	350.00 CHF	378.35 CHF

[1)] Jeder angebrochene Monat wird verrechnet. Für Anschlüsse mit einer Gesamtdauer von weniger als 14 Tagen wird in der Regel auf eine Verrechnung dieser Pauschale pro Monat verzichtet.

[2)] Anschluss, Montage und Demontage Baustromverteiler, max. 125A direkt neben Verteilkabine oder Trafostation

Bezugszeiten:

Zeitzone 1	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr	**Sommer**	April – September
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr	**Winter**	Oktober – März
Zeitzone 2	übrige Zeiten			

2.4 Abgaben

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Konzessionsabgabe an die politische Gemeinde Villmergen: 0.90 Rp./kWh exkl. MWST
- Systemdienstleistungen (SDL) nationaler Netzbetreiber: 0.27 Rp./kWh exkl. MWST
- Stromreserve nationaler Netzbetreiber: 0.41 Rp./kWh exkl. MWST
- Netzverstärkung nationaler Netzbetreiber: 0.04 Rp./kWh exkl. MWST
- Stahlindustrie nationaler Netzbetreiber: 0.01 Rp./kWh exkl. MWST
- Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien: 2.20 Rp./kWh exkl. MWST
- Bundesabgabe für Schutz Gewässer und Fische: 0.10 Rp./kWh exkl. MWST
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben
- Gesetzliche Mehrwertsteuer: 8.1 %

GWV
GEMEINDEWERKE
VILLMERGEN

3. Weitere Bestimmungen

3.1 Gültigkeit

- Dieses Preisblatt ist gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026.

3.2 Besondere Bestimmungen

- Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messpunkte, so wird der Energieverbrauch für jeden Messpunkt gesondert abgerechnet. Die Grundpreise pro Verbrauchsstätte und die Mietpauschale sind auch ohne Energiebezug geschuldet.
- Normalerweise unterliegt der Energiebezug bei temporären Anschlüssen keiner Sperrung. Auf eine Messung von Leistung und Blindenergie wird verzichtet. Diese Komponenten sind im Einheitspreis der Netznutzung eingerechnet.
- Jede Aufhebung eines Temporäranschlusses oder eine gewünschte Zwischenablesung ist mindestens 5 Arbeitstage im Voraus der GWV schriftlich zu melden.
- Arbeiten, die nicht über die Grundpauschale (2.2) abgerechnet werden, sind dem Kunden nach effektivem Aufwand in Rechnung zu stellen.
- Bei Anlagen ohne Messstellen wird anhand der installierten Anlage (Anschlussleistung, zu erwartende Betriebsstunden) abgeschätzt und festgelegt. Der Anlagespiegel ist mindestens einmal jährlich der GWV schriftlich zu melden.

3.3 Rechnungsstellung

- Die Rechnungsstellung erfolgt mit effektiven Verbrauchsabrechnungen je auf Ende eines Monats. oder Quartals. Betragsabhängig kann monatlich eine Akontorechnung gestellt werden.
 Die Abrechnung erfolgt pro Rata so lange, bis der definitive Anschluss und die Messeinrichtung installiert oder der Zähler auf Doppeltarif geschaltet und allfällige Sperrungen in Betrieb genommen sind.
- Bei Anlagen ohne Messstellen erfolgt die Rechnungsstellung mit halbjährlicher Abrechnung je auf Ende des 2. und 4. Quartals.
- Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden pro Mahnung Mahngebühren von 30.00 CHF belastet und es können Verzugszinsen von 5% erhoben werden.
- Für Rechnungs- sowie Rückvergütungsbelege in Papierform und deren Postversand werden Gebühren von 2.90 CHF pro Stück erhoben. Kostenlos werden Belege per e-bill oder E-Mail verschickt.

3.4 Rechtsgrundlagen

- Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den GWV beruht auf dem vorliegenden Preisblatt, sowie dem Reglement 1.0 Elektrizitätsversorgung (ABEV) Allgemeine Bedingungen für den Anschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie der GWV und Reglement 2.0 Erschliessungs- und Anschlussbedingungen GWV (AEAB) Allgemeine Erschliessungs- bzw. Anschlussbedingungen und Netzkosten-beiträge (AEAB) für den Anschluss an die Versorgungsnetze der GWV Ausgabe 2017 inklusive deren Anhänge.

Fachkommission GWV, 21. August 2025